



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 46/2009

771.01

Auftrag Luca Tenchio und Mitunterzeichnende betreffend

Erarbeitung eines Sportförderungsgesetzes

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

Bewegung und Sport geniessen in der heutigen Gesellschaft einen hohen Stellenwert. In Anbetracht seiner gesundheitsfördernden und präventiven Wirkungen sowie der Möglichkeiten zur Vermittlung von Freude, Erlebnis und Kameradschaft ist ein öffentliches Engagement im Bereich Sport und Bewegung bedeutsam.

Die verschiedenen Bewegungs- und Sportangebote für die Churer Bevölkerung werden aus unterschiedlicher Motivation angeboten und betrieben. Das Sporttreiben wird zunehmend individueller und Verbindlichkeiten werden gemieden. Dies stellt die Churer Sportvereine vor diverse Herausforderungen:

- Die Zahl der erforderlichen Leiterpersonen steigt;
- die Angebote für das Training für Kinder sind heute eher sportartenspezifisch gefärbt, die geforderte Vielseitigkeit für kindergerechtes Training geht vielfach verloren;
- die Sportvereine erleben eine erhöhte Fluktuation;
- das Engagement für einen Verein durch die Mitglieder ist begrenzt;



- es besteht eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen Vereinen für die Gewinnung von Mitgliedern.

In Chur fördern die Sportvereine und die Stadtschule den Jugendsport.

Die Stadt war in jüngster Vergangenheit wiederholt Austragungsort von Anlässen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung. Die Organisation von solchen Anlässen ist mit hohem Aufwand verbunden. Hinzu kommt, dass in der Stadtverwaltung eine Ansprechperson fehlt, weshalb sich die Organisatoren an verschiedene Dienststellen wenden müssen, um die notwendigen Informationen und Bewilligungen einzuholen. Seit 1. Mai 2009 ist Sabine Neuwirth als Sportbeauftragte bei der Stadt befristet angestellt. Diese Anstellung erfolgt mit finanzieller Unterstützung durch Bund und Kanton. Ihre Aufgabe besteht in der Abklärung des Bedarfs für eine Koordination zu folgenden Themen: Unterstützung der Vereine (Trainersuche, -ausbildung, -weiterbildung etc.), Zusammenarbeit mit dem Sportamt Graubünden, Zusammenarbeit mit Bund (Baspo, J+S, Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter), Koordination (Belegungen, Anlässe etc.), Qualitätssicherung etc.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die städtische Sportförderung findet sich im Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur (RB 361), beschlossen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001. Das Gesetz regelt - über den Sport hinaus - verschiedene Formen der Jugendförderung, deren Finanzierung sowie Organisation und Vollzug. Der Gemeinderat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Mittel fest (Art. 9). Die Steuerung erfolgt über Leistungsvereinbarungen mit den privaten Anbietern (Art. 10). Die Formen der städtischen Leistungen wie Beiträge, Sonderkonditionen für Anlagebenutzung oder Zurverfügungstellung von Räumen werden in Art. 11 f. umschrieben. Die Kompetenzen und Abläufe sind klar geregelt und zugewiesen. Die Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur vom 13. September 2001 (RB 362) wiederum sieht in Art. 4 vor, dass die Stadt zur Förderung des Jugendsports an die Interessengemeinschaft Churer Sportvereine (ICS) Beiträge ausrichten kann. Über die Höhe und die Staffelung der Beiträge pro Kind oder Jugendlichen entscheidet der Stadtrat unter Einbezug der ICS. Die Beiträge werden nach einem bestimmten Schlüssel an die einzelnen Vereine ausbezahlt. Gesetz und Verordnung haben sich nach Ansicht des Stadtrates bisher bewährt.



Zusätzlich sei an dieser Stelle das Reglement über den Jugendförderungs-Sportpreis der Stadt Chur (RB 363) und das Reglement über den freiwilligen Schulsport der Stadt Chur (RB 738) erwähnt. Die Benützung der Schulanlagen durch Vereine, Organisationen und Private wird ebenfalls in einem stadträtlichen Reglement geregelt (RB 737).

3. Beurteilung der heutigen Situation

Der Stadtrat erachtet die geltenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend und erkennt keinen Handlungsbedarf zur Schaffung eines neuen Gesetzes. Die Grundlagen beschränken sich zwar - wie dies im Auftrag zu Recht ausgeführt wird - auf die Förderung des Jugendsports bzw. den Schulsport. Ein Vergleich mit anderen Städten oder grösseren Gemeinden zeigt jedoch, dass dies überall ähnlich gehandhabt wird und einzig rechtliche Grundlagen mit Blick auf den Jugendsport bestehen. Die allgemeine Sportförderung von der „Wiege bis zur Bahre“ wird - wenn überhaupt - mittels Leitbild gesteuert, so beispielsweise in Winterthur. Eine Ausweitung der gesetzlichen Grundlagen auf ein allgemeines Sportförderungsgesetz, welche die zukünftige Förderung sämtlicher Sport- und Bewegungsaktivitäten auf eine einheitliche und umfassende Grundlage stellen möchte, wäre wohl schweizweit ein Novum. Der Bereich Sport und Bewegung ist zudem bekanntlich sehr dynamisch und steht in dauernder Entwicklung. Eine präzise oder gar eindeutige begriffliche Definition lässt sich deshalb nicht vornehmen. Im Wesentlichen unterscheidet man Breitensport und Leistungssport. In jüngerer Vergangenheit sind zusätzliche Kategorien wie beispielsweise Extremsport oder Funsport entstanden. Sport wird in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten ausgeübt und bildet einen wesentlichen Teil der Freizeitgestaltung und Unterhaltungskultur. Diese Vielfalt soll und kann nach Auffassung des Stadtrates nicht von einem städtischen Gesetz erfasst werden. Ob die Grundsatzentscheide zum Sportanlagenkonzept und die neuesten Erkenntnisse in ein Gesetz aufgenommen werden sollen, wie dies im Auftrag verlangt wird, ist fraglich, denn das Sportanlagenkonzept stellt die Infrastruktur zur Verfügung, um Sport zu treiben und die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dafür bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage in einem Sportförderungsgesetz.

In anderen Städten ist die Stelle eines Sportverantwortlichen oder einer Sportverantwortlichen durchaus üblich (z.B. Thun, Winterthur). Der Stadtrat wird prüfen, ob die dauerhafte Schaffung einer solchen Stelle für die Stadt in der jetzigen Situation notwendig und sinnvoll ist. Sollte dies der Fall sein, könnte die allenfalls notwendige Legitimation für eine Sportbeauftragte bzw. einen Sportbeauftragten auch in die bestehenden Rechtsgrundlagen eingebaut werden.



Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 9. November 2009

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Gesetz über die Jugendförderung in der Stadt Chur (361)
- Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur (362)
- Reglement über den freiwilligen Schulsport der Stadt Chur (738)
- Beschluss des Stadtrates vom 15. Dezember 2008 (SRB 833) Sportnetz Chur; Absichtserklärung
- Zusammenstellung Sportgesetze / Leitbilder in unterschiedlichen Schweizer Städten (inkl. Leitbild der Stadt Winterthur)

Auftrag

M. Frauenfelder, Stadtschreiber

zur

Erarbeitung eines Sportförderungsgesetzes

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. d der Churer Stadtverfassung gehören Freizeit und Sport zu den Aufgaben der Stadt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Kantons und des Bundes. Die Verordnung vom 13. September 2001 über die Jugendförderung in der Stadt Chur (CR 362) sieht vor, dass die Stadt zur Förderung des *Jugendsportes* an die Interessengemeinschaft Churer Sport (ICS) nach einem Schlüssel Beiträge leisten kann. Ferner besteht ein Reglement vom 31. August 2005 des Schulrates über den *freiwilligen Schulsport* der Stadt Chur (CR 738).

Der Gemeinderat von Chur hat mit der Aufstockung der über das Jugendförderungsgesetz zu entrichtenden Beiträge einerseits sowie mit dem Anstossentscheid zum Sportstättenkonzept mit Recht bekräftigt, dass Bewegung und Sport in Zukunft eine wichtige und zentrale Bedeutung in der Stadt Chur einnehmen soll.

Die heutigen gesetzlichen Grundlagen für die Förderung des Sports in der Stadt Chur sind mitunter lückenhaft. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich auf das Beitragswesen der Jugendsportförderung und den freiwilligen Schulsport. Ferner sind die Zuständigkeiten in der Stadtverwaltung etwas uneinheitlich. Während für die Jugendsportförderung das Departement 2 zuständig ist, ist für die „restliche“ Sportanliegen tendenziell das Departement 1 zuständig. Eine Sportverantwortliche oder ein Sportverantwortlicher fehlt.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Sportförderungsgesetzes für die Stadt Chur sollte die zukünftige Förderung sämtlicher Sport- und Bewegungsaktivitäten in der Stadt Chur auf eine einheitliche und umfassende Grundlage gestellt werden, allenfalls unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen des Sportstättenkonzepts.

Der Erlass eines umfassenden Sportförderungsgesetzes könnte folgende Gebiete einheitlich abdecken und definitiv regeln:

- Definition, welcher Sport gefördert werden will; Integration der Schulsportförderung ins Gesetz;
- klare und transparente Regelung und Strukturierung der Förderung von Sportorganisationen und anderen Personen;
- Definition der Mittel der Sportförderung (Sport- und Bewegungsinfrastruktur, Vermietung / Verpachtung, Zuwendungen, unentgeltliche Leistungen etc.);
- Regelungen betreffend Nutzung und Finanzierung von Sportinfrastrukturen;
- klare Regelung der Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Stadt; allenfalls Schaffung einer Sportverantwortlichen bzw. eines Sportverantwortlichen;
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen;
- Implementierung der Grundsatzentscheide des Sportstättenkonzepts 08 unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse;
- Betrieb, Unterhalt und finanzielle Lösungen für die einzelnen Sportanlagen;
- Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen und der städtischen Verwaltung;

Die Unterzeichnenden ersuchen den Stadtrat, dem Gemeinderat innert 18 Monaten seit Überweisung vorliegenden Vorstosses Bericht und Antrag zum Erlass eines städtischen Sportförderungsgesetzes zu erlassen.

Chur, den 16. September 2009

Luca Tenchio

[Handwritten signatures and initials]
B. Frei
C. Hüsser
M. Trach
L. Bonetta
Z. R.